

Spreeauen- Bote



Freitag, den 7. August 2020
Jahrgang 30 · Nummer 8/2020



Ferienwohnung Doberschützer Hof - Gästeliebling 2020!

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 27.

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am Dienstag, dem 30.06.2020

Beschluss Nr. 26/06/2020

Änderung der Haushaltssatzung gegenüber Auslage

Beschluss Nr. 27/06/2020

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020

Beschluss Nr. 28/06/2020

Antrag auf Stundung der Gewerbesteuernachzahlung für den Veranlagungszeitraum 2018-ITAB Germany GmbH Kas- senzeichen: 5.0101.020216

Beschluss Nr. 29/06/2020

Beschluss über die Eintragungsverfügung eines öffentlichen Feld- und Waldweges in Cannewitz

Beschluss Nr. 30/06/2020

Beschluss über die Zustimmung zur Widmung des Eigentümerweges (EW) // „Weg zur Apfelscheune“

Beschluss Nr. 31/06/2020

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans „Ge- werbegebiet Neudorf/Spree“

Beschluss Nr. 32/06/2020

Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Eigenheimstandort Guttau“

Beschluss Nr. 33/06/2020

Beschluss der Sitzungstermine des Gemeinderates für das 2. Halbjahr 2020

Beschluss Nr. 34/06/2020

Spendenannahme

Anlage 1 Übersichtsplan



Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neudorf/Spree“

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.6.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neudorf/Spree“ Malschwitz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 41a, 47a und Teile der Flurstücke 5 und 6 der Gemarkung Neudorf/Spree mit einer Gesamtgröße des Plangebietes von ca. 1,3 ha und ist als Anlage 1 im Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante betriebliche Erweiterung der Pappen- und Kartonagenfabrik GmbH in Neudorf/Spree zu schaffen.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Vollverfahren durchzuführen.

M. Seidel
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Eigenheimstandort Guttau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen (Beschlussnummer 32/06/2020). Von der 2. Änderung betroffen ist der gesamte Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Eigenheimstandort Guttau“.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Ziel und Zweck der 2. Änderung ist die Prüfung und Anpassung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Umsetzbarkeit.

M. Seidel
Bürgermeister

Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 156 Bautzen – Weißwasser Ortsumgehung Malschwitz/ Niedergurig“

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1, Anlage 1 Nummer 2 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht**
Anlage 1: UVP-Bericht inkl. Vorprüfung der Ersatzmaßnahme 21 E
- Unterlage 2 Übersichtskarte**
- Unterlage 3 Übersichtslageplan Varianten**
Übersichtslageplan Baustrecke
- Unterlage 4 Übersichtshöhenplan**
- Unterlage 5 Lageplan**
- Unterlage 6 Höhenplan B 156**
Höhenplan „Am Staudamm“/„Muskauer Straße“ (KP1)
Höhenplan S 107 „Jeschützer Straße“ (KP2)
Höhenplan „Am Wolfsberg“ (KP3)
- Unterlage 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen**
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen**
Maßnahmenübersicht
Maßnahmenplan
Maßnahmenblätter
Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Unterlage 10 Grunderwerb**
Grunderwerbsplan Baustrecke (mit Leitungen)
Grunderwerbsplan LBP-extern
Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlage 11 Regelungsverzeichnis**
- Unterlage 12 Widmung/Umstufung/Einziehung**
- Unterlage 14 Straßenquerschnitt B 156**
Straßenquerschnitt „Am Staudamm“ (Zufahrt KP1)
Straßenquerschnitt „Muskauer Straße (Ausfahrt KP1)
Straßenquerschnitt S 107 „Jeschützer Straße“ (Zu-/Ausfahrt KP2)
Straßenquerschnitt „Am Wolfsberg“ (nach Briesing KP3)
Straßenquerschnitt „Am Graben“ (Wohnweg)
Ermittlung der Bauklassen
- Unterlage 15 Bauwerksskizzen**
- Unterlage 16 Sonstige Pläne**
Lageplan Knotenpunkte (mit Leitungen)
- Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchungen**
Schalltechnische Untersuchungen
Luftschadstofftechnische Untersuchungen
- Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen**
Wassertechnische Erläuterungen/Berechnungen
Hydrologisch/hydraulisches Gutachten

- Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen**
- Unterlage 21 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**
- Unterlage 22 Verkehrsplanerische Untersuchung**

Für das Bauvorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Niedergurig, Briesing und Jeschütz, beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen im dargestellten Umfang) liegt in der Zeit

vom 20. Juli 2020 bis einschließlich 19. August 2020 in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz, während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem ist der Plan im Internet auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21. September 2020** (§ 21 Abs. 2 UVPG), bei der Landesdirektion Sachsen (Anhörungsbehörde) oder der Gemeindeverwaltung Großdubrau oder der Gemeindeverwaltung Malschwitz Einwendungen gegen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen [SächsVwVfZG] und § 7 Absatz 4 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG [UmwRG]). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den im Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben zuständige Behörde und die für Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz;

E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: 0371 532-0 erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weiter Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> (->Unterlagen ->Planfeststellungsverfahren Infrastruktur).

Im Auftrag

M. Seidel

Bürgermeister der Gemeinde Malschwitz

Gemeinsam für die Region – „Region Bautzen“ zum Thema Strukturwandel formiert sich

Am 16.07.2020 trafen sich mehrere Gemeinden aus der Region Bautzen im Rathaus Bautzen zu einer gemeinsamen Konferenz zum Strukturwandel. Die Bautzener Gemeinden stellten dabei mehrere zentrale Forderungen an Land und Bund auf, um als Region im Strukturwandel zukunftsfähig und lebenswert zu bleiben.

Wir fordern Bund und Land auf, einen unbürokratischen und schnellen Weg für die Freisetzung der Mittel vor allem in den Bereichen Infrastruktur (Schulen, Kitas, Bildungsanstalten), Straßenbau und Unternehmensförderung zu gewährleisten. Durch die Landesregierung wurden die Städte und Gemeinden im letzten Jahr mehrmals zur Einreichung von Projekten für die Region aufgefordert. Diese Projekte gilt es nun systematisch umzusetzen. Die Gemeinden müssen so schnell wie möglich in den Entwurf der Fördermittelrichtlinie zum Strukturstärkungsgesetz eingebunden werden. Dazu wird die Regionalrunde „Strukturwandel“ in den nächsten Wochen und sobald die Richtlinie vorliegt eine konkrete Stellungnahme erarbeiten. Als Sprecher der Regionalrunde werden der Oberbürgermeister der Stadt Bautzen, Alexander Ahrens und der Bürgermeister der Gemeinde Cunnewalde, Thomas Martolock fungieren. Im August soll eine Regionalrunde gemeinsam mit dem Landkreis und dem Regionalen Planungsverband stattfinden, um auf Bautzener Seite mit einer Stimme zu sprechen.

Bei der Verwendung der Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz ist es wichtig, dass keine Parallelstrukturen aufgebaut werden und Vorhandenes gestärkt wird. Weiterhin dürfen keine Projekte, die in Verantwortung des Bundes oder der Länder stehen und sowieso umgesetzt werden müssen, aus den Mitteln des Strukturstärkungsgesetzes finanziert werden.

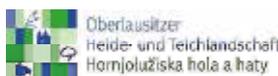
Die Region Bautzen steht geschlossen zusammen, um den Strukturwandel in unseren Gemeinden gemeinsam und zum Wohle der hier lebenden Bevölkerung zu gestalten.

gezeichnet:

Stadt Bautzen - Stadt Schirgiswalde-Kirschau - Stadt Weißenberg - Stadt Wilthen - Gemeinde Großdubrau - Gemeinde Königswartha - Gemeinde Neschwitz für die Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz/Puschwitz - Gemeinde Göda - Gemeinde Doberschau Gaußig - Gemeinde Cunnewalde - Gemeinde Großpostwitz - Gemeinde Kubschütz - Gemeinde Hochkirch - Gemeinde Malschwitz - Gemeinde Obergurig - Gemeinde Crostwitz - Gemeinde Radibor - Gemeinde Demitz-Thumitz

Weitere Kommunen haben angekündigt, sich der Region Bautzen anzuschließen.

Presseinformation



390.000 Euro LEADER-Fördermittel für öffentlich zugängliche Einrichtungen sowie die Aufwertung von Plätzen und Freiflächen

Der 17. Aufruf der LEADER-Förderperiode 2014 bis 2020 in der OHTL-Region stellt rund 390.000 Euro in vier Maßnahmen der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zum Abruf bereit. Konzentriert werden die Mittel in den Maßnahmen für Investitionen in öffentlich zugängliche Einrichtungen (B.4 140.000 Euro), in Abbruch und Flächenentsiegelung (D 120.000 Euro) sowie in den Neubau und die Aufwertung von öffentlichen Plätzen und Freiflächen (F 86.405 Euro). Darüber hinaus stehen für die LEADER-Region OHTL noch Mittel für die Anbahnung, Betreuung und Umsetzung von Kooperationen zwischen Regionen zur Verfügung (I 44.000 Euro).

Bis zum 07. August 2020 können natürliche Personen, Unternehmen, Kommunen und nichtgewerbliche Organisationen in diesen Maßnahmen Projektanträge beim Regionalmanagement einreichen. Die Projekte müssen den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie dienen und bestimmte Kriterien erfüllen. Die Beratung zur Projektentwicklung erfolgt telefonisch oder vor Ort durch das Regionalmanagement. Der vollständige Aufrufertext ist unter www.ohtl.de veröffentlicht.

Der OHTL-Verein hat derzeit 48 Mitglieder (Kommunen, Unternehmen, Privatpersonen und andere Organisationen), die Regionalentwicklung und Tourismus unterstützen. Der OHTL e.V. wird seine Mitgliederversammlung am 07. September 2020 durchführen. An diesem Tag wird ebenfalls die Regionaltour, die Exkursion zu realisierten LEADER-Projekten stattfinden. OHTL-Online unter: www.ohtl.de und www.oberlausitz-heide.de

OHTL-Regionalmanagement: Rudolf Richter, Katrin Kubasch und André S. Köhler erreichen Sie telefonisch unter (035 931) 165 60, per E-Mail regional@ohtl.de oder nach Terminvereinbarung im OHTL-Büro Gutsstraße 4c in 02699 Königswartha.

Unternehmens-Umfrage 2020

Die Wirtschaftsförderung Sachsen (WFS), die sächsischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie die Branchennetzwerke möchten Unternehmen wirksam und zielgenau bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise unterstützen.

Aktuell wird bis Mitte August 2020 eine Umfrage für branchenübergreifende Unternehmen durchgeführt, um zugeschnitten für Sachsen die aktuellen Anforderungen und Handlungsbedarfe umfassend einschätzen zu können.

Die Umfrageergebnisse dienen als Grundlage für weitere Projekt- und Aktivitätenplanungen der Wirtschaftsförderung Sachsen. Zudem sollen die Ergebnisse der Umfrage in Entscheidungsprozesse zu wirtschafts-politischen Maßnahmen der sächsischen Staatsregierung einfließen.

Nehmen Sie als Unternehmer teil und bringen Sie so Ihre Interessen und Ihre Sichtweise ein.

Zur Umfrage nutzen Sie bitte folgenden Link:
<https://standort-sachsen.de/de/aktuelles/unternehmensumfrage-2020>

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Aus der Gemeinde

Sommerzeit ist Ferienzeit. Trotz der Berichterstattung über das Corona-Virus lassen sich die meisten Familien die freien Wochen nicht verderben und nutzen diese für eine Auszeit. Die Nachfrage nach Urlaub in Deutschland ist auch in unserer Gemeinde zu spüren. So sind Ferienwohnungen und Campingplätze gut ausgelastet.

Auf den Baustellen der Gemeinde laufen die Arbeiten planmäßig.

So wird der grundhafte Ausbau der Ortsstraße und die Erschließung im Abwasserbereich der Ortslage Briesing in den nächsten Wochen abgeschlossen.

In Kleinbautzen gehen die Arbeiten weiter. Seit der letzten Woche wird an zwei Abschnitten gearbeitet. So laufen der Ausbau an der Purschwitz Straße weiter und der zweite Abschnitt an der Straße „Am Schloss“ wurde begonnen. Dadurch kommt es zu weiteren Verkehrseinschränkungen.

Mit der Genehmigung des Haushaltsplans durch das Rechts- und Kommunalamt des Landkreises werden nun weitere Maßnahmen vorangetrieben. So stand die Vergabe der Planungsleistungen für die Dachsanierung des Sportlerheims in Niedergurig auf der Tagesordnung des letzten Gemeinderats. Die Arbeiten sollen in diesem Jahr noch abgeschlossen werden. Weiterhin werden die Planungen für den barrierefreien Ausbau von sieben Bushaltestellen beauftragt. Besonders im Fokus steht dabei die Haltestelle in Kleinsaubernitz. Hier können die Fahrgäste des ÖPNV momentan nur ein Provisorium nutzen.

In Kleinsaubernitz kommt es in den nächsten Wochen ebenfalls zu einer Vollsperrung. Die Staatsstraßenbrücke über das „Alte Fließ“ wird saniert. Die Baumaßnahme soll bis zum Schulbeginn teilweise abgeschlossen werden, so dass der Schülerverkehr wieder planmäßig realisiert werden kann.

Ein weiteres Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV), das in der Ortslage Niedergurig seit langem diskutiert wird, ist die geplante Ortsumgehung der B156. Die Planungsunterlagen liegen noch bis zum 19. August 2020 in der Gemeindeverwaltung Malschwitz zur Einsichtnahme aus. Bis spätestens 21. September 2020 müssen die Einwände und Hinweise von betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange bei der Landesdirektion Sachsen eingehen.

Ich wünsche allen Kindern noch eine erlebnisreiche Ferienzeit und allen Bürgern eine schöne Sommerzeit.



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 4. September 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 25. August 2020

Landeseinheitliche Sirensignale für den Freistaat Sachsen

Dem Einsatz von Sirenen kommt aufgrund des Weckeffektes nach wie vor eine große Bedeutung zu.

Im Rahmen des Bund-Länder-Projekts „Warnung der Bevölkerung“ haben Bund und Länder gemeinsame Leitlinien entwickelt, die bundesweit einheitliche Sirensignale, sowohl für die Warnung der Bevölkerung als auch die Entwarnung, vorsehen.

Im Freistaat Sachsen werden daher Sirensignale um das Signal „Entwarnung“ erweitert.

Eine weitere Änderung ist die Signalprobe, welche **ab dem 02.09.2020 jeden Mittwoch 15 Uhr** stattfinden wird, sofern auf diesen Tag kein gesetzlicher Feiertag fällt.

Die bisherige Verfahrensweise, die Durchführung der Signalprobe am ersten Samstag jeden Monats um 12 Uhr, verliert ihre Gültigkeit.

Merkblatt über die Sirensignale im Freistaat Sachsen und über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirensignalen

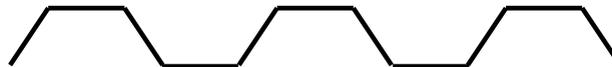
1. Signalprobe

1 Ton von 12 Sekunden Dauer
(immer mittwochs 15:00 Uhr)



2. Feuersalarm

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause



3. Warnung vor einer Gefahr – Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause
(1 Minute Heulton)



- Verhaltensregeln:
- Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und achten Sie auf Durchsagen!
 - Informieren Sie sich über die Warn-Apps z. B. NINA, BIWAPP etc.
 - Informieren Sie Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
 - Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
 - Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
 - Telefonieren Sie nur, falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz! Telefonnetze sind in diesen Fällen schnell überlastet.
 - Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! – Schnelle Hilfe braucht freie Wege!

4. Entwarnung – Die Gefahr besteht nicht mehr. Informieren Sie sich!

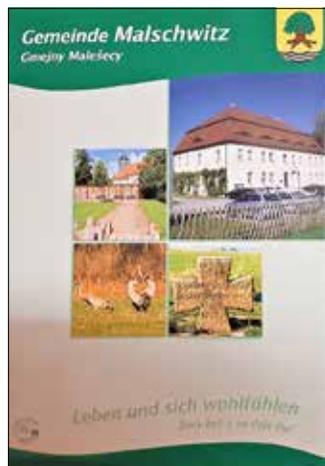
1 Dauerton von einer Minute



Neuaufgabe der Broschüre „Leben und sich wohlfühlen in der Gemeinde Malschwitz“

Aufgrund der Coronapandemie haben sich die Arbeiten für die Neuaufgabe der Broschüre verzögert. Die Broschüre soll nun aber doch noch in diesem Jahr erscheinen.

Alle Ortsteile sollen ausführlich vorgestellt werden. Ebenso sollen Geschichte, Verwaltung, Gewerbe, Freizeit- und Kulturangebote sowie örtliche Vereine vorgestellt werden.



Hierfür benötigen wir noch dringend ein paar Zuarbeiten zu den einzelnen Ortsteilen.

Anregungen, mögliche Fotomotive oder sonstiges können Sie gern mit einbringen.

Wenden Sie sich bei Interesse an Herrn Krahl vom Ordnungsamt unter 035932 37723 oder per E-Mail an: ordnungsamt@malschwitz.de.

Die Broschüre wird nach Herausgabe kostenfrei an alle Haushalte verteilt. Sie wird auch online über www.malschwitz.de und erstmals auch über Facebook und YouTube abrufbar sein.

Brückensanierungsarbeiten in der Ortsdurchfahrt Kleinsaubernitz ab 03.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020

Sehr geehrte Einwohner von Kleinsaubernitz, hiermit möchten wir Sie informieren, dass wir im **Zeitraum 03.08. – 04.09.2020 an der Brücke über das „Alte Fließ“** Sanierungsarbeiten für den Freistaat Sachsen, vertreten durch die LIST GmbH ausführen.

Für diese Arbeiten ist eine Vollsperrung der Ortsdurchfahrt leider unumgänglich. Die angrenzende Fahrrad- und Fußgängerbrücke ist davon nicht betroffen.

Es kann in dieser Zeit vermehrt zu Baustellentransporten und lärmintensiven Arbeiten kommen.

Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihr Verständnis.

Für Fragen zu diesem Projekt steht Ihnen Herr Jens Nohl, 037207 832566, jens.nohl@list.smwa.sachsen.de von der LIST GmbH zur Verfügung.

Freundliche Grüße

*Implenia Instandsetzung GmbH
Michael Beetz
Bauleiter*

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de

Einladung zur Ortschaftsratssitzung Baruth

Liebe Einwohner der Altgemeinde Baruth, Gemeindemitglieder des Kirchspiels Baruth und Ortschaftsräte, am **Dienstag, dem 15.09.2020**, findet um **19:00 Uhr** im Sportlerheim Baruth unsere nächste Ortschaftsratssitzung statt, zu der ich Sie ganz herzlich einlade.

Bevor wir aktuelle kommunalpolitische Themen besprechen, habe ich zum ersten Tagesordnungspunkt Herrn Pfarrer Ramsch eingeladen.

Er wird uns zu geplanten Änderungen im Bestattungswesen auf unserem Baruther Friedhof, speziell zu Gemeinschaftsgrabanlagen, informieren.

Bitte nutzen Sie diese Veranstaltung und stellen Sie Ihre Fragen!

Mit freundlichen Grüßen

*Sylvia Michel
Ortsvorsteherin*

Feuerwehr

Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Kamerad

Karl-Heinz Schmidt

Mit seinem Wissen und Können bereicherte er in seiner 60-jährigen Mitgliedschaft als Kamerad das Geschehen der Wehr und übernahm 10 Jahre als Ortswehrleiter die Verantwortung über diese.

Er stand allen mit seinem Rat zur Seite und brachte die Dinge mit seiner ehrlichen Art zum Erfolg. Das wird uns fehlen.

Wir bedauern den Verlust zutiefst und werden unserem Kamerad Karl-Heinz ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Freiwillige Feuerwehr Kleinsaubernitz und der Feuerwehrförderverein Kleinsaubernitz e. V.



»Spreeauen-Bote«
Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Malschwitz

Der »Spreeauen-Bote« erscheint monatlich jeweils am 1. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- **Herausgeber, Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Bürgermeister Herr Matthias Seidel
Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz
- **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Schulen und Kindertagesstätten

Wohin mit dem Papier?

Da am Anfang des Schuljahres die Grundschule Baruth mit der Grundschule Guttau zur Grundschule Malschwitz zusammengeschlossen wurden, stand die Frage: „Setzt der Standort Baruth die große alte Tradition der jährlichen Altstoffsammlung fort?“ Eindeutiges Urteil der Schüler, Lehrer und Eltern hieß „JA!“, denn in manchen Kellern, Garagen und Schuppen lagerten ja schon wieder die ersten Sammelbestände.

Nun schien aber „Corona“ fast einen Strich durch die Rechnung zu machen. Ein Bestellen großer Container und das dazugehörige Anliefern der Altstoffe auf dem Schulgrundstück waren durch das Kontaktverbot nicht gestattet. Was nun? Eine neue Lösung musste her und diese wurde schnell gefunden. Alle lieferten ihr Altpapier einfach persönlich beim „Wertstoffhandel Veolia Bautzen“ auf der Zeppelinstraße ab. Dort lagen unsere Klassenlisten aus, wo jede Abgabe beim jeweiligen Schüler eingeschrieben wurde. Nach einem Monat kam dann die „Abrechnung“. Der Standort Baruth sammelte insgesamt 18,664 t. Was für eine Menge! So konnte sage und schreibe ein Gewinn von 1304,31 € erzielt werden. Vom Erlös werden wir in Absprache mit der Schulkonferenz einen Höhepunkt im neuen Schuljahr für die fleißigen Sammler schaffen. Siegerklasse waren die „Drittklässler“ gefolgt von der 1b und der Klasse 2.

Der Einzelwettbewerb sah folgendermaßen aus:

1. Platz: Massimo König Kl. 1a mit 1563 kg
2. Platz: Marie Kuntze Kl. 1b mit 1219 kg
3. Platz: Pauline Schkade Kl. 3 mit 1062 kg

Auf diese 3 Kinder wartete nun ein wertvoller Sachpreis.



Der beste Altstoffsammler im Schuljahr 2019/2020: Massimo König.

Auf diesem Wege möchten wir uns recht herzlich beim „Wertstoffhandel Bautzen“ bedanken, der uns diese Aktion ermöglicht. Außerdem gilt unser Dank den fleißigen Eltern, die gemeinsam mit ihren Kindern das Papier sammelten und nach Bautzen brachten.

Die Schüler und Lehrer der Grundschule Malschwitz, Standort Baruth

Vereine

Unsere alternative Fußball Europameisterschaft 2020 in Kleinbautzen

Das traditionelle Sommerfest des Fußballnachwuchses der Spg. SV Traktor Malschwitz/Kleinbautzen zum Saisonabschluss 2019/20 wurde in diesem schwierigen Jahr ein ganz besonderes Ereignis. Die Spieler, Eltern und Trainer nutzten die Gelegenheit, eine eigene kleine EM zu veranstalten. Die Mannschaftsführer wählten ein Land und ihre Spieler aus den eigenen Reihen nebst Eltern und dann begann ein spannendes Turnier, das am Ende Portugal für sich entscheiden konnte. Deutschland wurde nach Elfmeterschießen leider nur Vierter. Aber traurig verließ niemand den Platz: die im Tor aufgehängte Pinata gab nach wenigen Treffern mit dem Fußball ihren Inhalt preis, so dass alle Spieler mit vollen Händen zum gemütlichen Teil übergehen konnten.

Es war wieder ein unvergessliches Fest und der Dank der Nachwuchsfußballer gilt allen Sponsoren für ihre großartige Unterstützung! Insbesondere allen privaten Einzelspendern, der Budissa AG, dem Baugeschäft Stefan Brötzman, der objekt + raum ausbausysteme gmbh, der Kreissparkasse Bautzen und der Enso!

Dorit Kühnel



Naturschutzstation
„Östliche Oberlausitz“ e. V.
Dorfstr. 36, 02906 Mücka,
OT Förstgen

Die Naturschutzstation „Östliche Oberlausitz“ e. V. lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Ihr wollt in den Ferien noch eine Woche raus? Mal die Natur entdecken? Was anderes sehen als das heimische Kinderzimmer? In der Naturschutzstation „Östliche Oberlausitz“ e. V. sind noch Restplätze für verschiedene Camps und Ferienwochen frei. Kommt doch gemeinsam mit uns auf Entdeckungstour – auf die Wiese, in den Wald, ans Lagerfeuer, zum Angeln.

**Termine:**

- 10. bis 14.08.2020 **„Eine Woche mit Isegrim“**
in Niederspree, ohne Übernachtung
- 17. bis 21.08.2020 **„Fressen oder gefressen werden“**
in Förstgen, mit Übernachtung
- 24. bis 28.08.2020 **„Von blauen Fröschen und roten Unken“**
in Niederspree, ohne Übernachtung
- 19. bis 23.10.2020 **„Angelcamp für Fortgeschrittene“**
in Niederspree, ohne Übernachtung
- 26. bis 30.10.2020 **„Waldentdecker“**
in Niederspree, ohne Übernachtung

Orte:

Naturschutzstation

„Östliche Oberlausitz“ e. V. Schloss Niederspree
Dorfstraße 36 Niederspree 6
02906 Mücka OT Förstgen 02923 Hähnichen

Informationen und Anmeldung:

035893 508571 oder

umweltbildung@foerderverein-oberlausitz.de

www.foerderverein-oberlausitz.de

Kontakt: Naturschutzstation „Östliche Oberlausitz“ e. V.,
Dorfstraße 36 in 02906 Mücka, OT Förstgen

Im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020

Unser „Corona-Projekt“

Das Wort des Jahres ist mit großem Abstand CORONA!

Aber für unsre Familie ist dadurch ein neues Vorhaben entstanden.

Wir wollen das Dorf verschönern ...

Jeden Tag geht man an bestimmten Stellen vorbei und ist einfach nur genervt, wie es aussieht.

Doch anstatt immer nur zu meckern, haben wir uns gedacht – ANPACKEN lautet die Devise.

Daher haben wir Bäume und Sträucher verschritten, Unkraut entfernt, neue Blumen gepflanzt, Rindenmulch verteilt und und und.

Bei der Beräumung des Grünguts und Beschaffung des Rindenmulchs hatten wir tatkräftige Unterstützung des Bauhofes der Gemeinde Malschwitz.

Inzwischen kann sich das Ergebnis allmählich sehen lassen. Wir sind stolz, wenn wir an unserem „Corona-Projekt“ vorbeigehen.



Aber es gibt noch so viel mehr zu tun.

Allein werden wir das allerdings nicht schaffen.

Natürlich haben wir auch unser eigenes Grundstück und Haus, gehen arbeiten – aber wir wollen uns einfach wohler fühlen.

Seit März „betreuen“ wir diesen Bereich und würden uns wünschen, dass sich vielleicht jemand von diesem Elan anstecken lässt.

Verschiedenes

Friedhofsordnung für den Friedhof Baruth des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Gröditz

vom 28.11.2019

Das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Gröditz erlässt für den Friedhof Baruth folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht**I. Allgemeines**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern**A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feiern und Leichenhallen**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Feierhalle - entfällt
- § 11 Kirche
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten**A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

- §§ 32 – 39 aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof in Baruth steht im Eigentum des Evangelisch-Lutherischen Kirchlehns zu Baruth. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2**Benutzung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Baruth sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Der Kirchhof Baruth wird mit in Kraft treten dieser Ordnung geschlossen.

§ 4**Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beiseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmelde-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Wochentagen, Montag bis Sonnabend in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 11

Feierhalle/Kirche

(1) Die Feierhalle auf dem Friedhof Baruth befindet sich in kommunaler Trägerschaft.

In ihr finden die nichtkirchlichen Trauerfeiern statt. In Ausnahmefällen kann eine kirchliche Trauerfeier in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

(3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

(4) Die Grunddekoration der Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Das Aufstellen von Fotografien des Verstorbenen ist nicht gestattet.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Kirche und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

Bei Kindern von 2 bis 5 Jahren beträgt die Ruhefrist 20 Jahre, ab Vollendung des 5. Lebensjahres beträgt sie 25 Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

(1) Auf dem Friedhof Baruth sind keine Gruftanlagen vorhanden.

(2) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

§ 16

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte einer bereits vorhandenen Grabstätte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal bzw. des Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
- b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
- c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
- d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,

- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte, sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann keine Vereinbarungen zur Grabpflege übernehmen.

§ 23

Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger ab-zustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Höhe bis 0,15 m

b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a)

Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

(2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde-Malschwitz hatten.

Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur an dem dafür vorgesehenen Platz (Steinplatte) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).

(5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.

(6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Abs.3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.

(7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.

(8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

(9) Aus- oder Umbettungen sind nicht zulässig.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren, beginnend mit

dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit,

für Aschenbestattung 1,20 m lang und 0,70 m breit.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

§§ 32 - 39

aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Fried-

hofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4, 23 Absatz 1 und 2, wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im „Spreeauen-Bote“, dem Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, 02694 Malschwitz, OT Baruth, Dubrauker Straße 3 aus.

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang im Schaukasten des Friedhofes Baruth sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Gemeinde Baruth vom 30.08.2001 außer Kraft.

Baruth, den 28.11.2019

Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Gröditz

- Der Kirchenvorstand -

gez. Pfarrer	C. Zieschang	Kirchensiegel des Ev.-
M. Ramsch	Mitglied	Luth. Kirchspiels Gröditz
Vorsitzender		

Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes
Kirchenaufsichtlich

bestätigt: Dresden, den 15.06.2020

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

gez. am Rhein	Siegel des Ev.-Luth. Regionalkir-
Oberkirchenrat	chenamtes Dresden

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz in Baruth

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Gröditz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Baruth beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich für das jeweilige Erhebungsjahr bis zum 30.09. fällig.

§ 5

Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	340,00 €
1.2.	für Verstorbene von 2 bis 5 Jahren (Ruhezeit 20 Jahre)	680,00 €
1.3	für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	850,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	950,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.900,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	950,00 €
2.2.2	Doppelstelle	1.900,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1 + 2.2.1	38,00 €
	nach 2.1.2 + 2.2.2	76,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)¹

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	344,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	514,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	297,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **29,00 €** pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Bestattung, die Grabnutzung, die Erstgestaltung des Grabes und die Zwi-

schenerneuerung der Grabbepflanzung, das Grabmal mit Dateneintrag, und die Beräumung. Darüber hinaus sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Kosten für die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) eingeschlossen

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Sargbestattung	7.926,00 €
1.2	für Urnenbestattung	5.922,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	50,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	50,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	50,00 €
4.	Umschreibung von Nutzungsrechten (außer im Todesfall)	20,00 €

§ 8

Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Spreeauen Bote“ dem kommunalen Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Büro des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, 02694 Malschwitz OT Baruth, Dubrauer Straße 3

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30.10.2008 außer Kraft.

Baruth, den 10.10.2019

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz.

Siegel des Ev.-Luth. Pfarrers M. Ramsch A. Eßlinger
Kirchspiels Gröditz Vorsitzender Mitglied

Siegel des Ev.-Luth. Bestätigt
Regionalkirchenamtes Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Dresden Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 27.05.2020

gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Kubschütz, Purschwitz und Kleinbautzen des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Gröditz

vom 10.10.2019

Das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Gröditz erlässt für die Friedhöfe in Kubschütz, Purschwitz und Kleinbautzen folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 *entfällt*
- § 11 Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a) Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

- §§ 32 – 39 *aufgehoben*

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer Konfession oder Weltanschauung offen.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe in Kubschütz und Purschwitz stehen im Eigentum des Evangelisch-Lutherischen Kirchlehns Purschwitz und der Friedhof Kleinbautzen stehen im Eigentum des Evangelisch-Lutherischen Pfarrlehns Kleinbautzen.

Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Dresden.

(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Purschwitz-Kleinbautzen sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

- a) in den Monaten April bis Oktober von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- b) in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- d) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- e) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beiseitigen,
- j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der

vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmelde-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Wochentagen Montag bis Sonnabend in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

entfällt

§ 11 Friedhofskapelle Kubschütz

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

(4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Das Aufstellen von Fotografien des Verstorbenen ist nicht gestattet..

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle/den Kirchen und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal bzw. dem Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebände

(1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
- b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
- c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
- d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann keine Vereinbarung zur Grabpflege übernehmen.

§ 23 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.

(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird er ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen An-

lagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

- a) Leichenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m, Höhe bis 0,15 m
- b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a)

Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

(2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Kubschütz oder Malschwitz hatten.

Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

(3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.

(4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur an dem dafür vorgesehenen Platz (Steinplatte) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).

(5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.

(6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Abs.3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.

(7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.

(8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

(9) Aus- oder Umbettungen sind nicht zulässig.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung,

wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

§§ 32 – 39

aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zu widerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4, 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch den Abdruck im Mitteilungsblatt, dem Amtsblatt der Gemeinde Kubschütz und durch Abdruck im „Spreeauen-Bote“, dem Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz, 02694 Malschwitz, OT Baruth, Dubrauker Straße 3 aus.

(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang in den Schaukästen auf den Friedhöfen in Purschwitz und Kleinbautzen sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Purschwitz für die Friedhöfe in Purschwitz und Kubschütz sowie die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kleinbautzen vom 14.10.1996 außer Kraft.

Baruth, den 10.10.2019

*Evangelisch-Lutherisches
Kirchspiel Gröditz*

- Der Kirchenvorstand -

*gez.: Pfarrer Michael Ramsch
Vorsitzender* *gez.: C. Zieschang
Mitglied* *Kirchensiegel des Kirchspiels Gröditz*

Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes

Kirchenaufsichtlich bestätigt: Dresden, den 15.06.2020

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Siegel des Kirchenamtes Dresden

*gez.: am Rhein
Oberkirchenrat*

1. Nachtrag

zur Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) vom 10.11.2015 des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz für die Friedhöfe in Purschwitz, Kleinbautzen und Kubschütz vom 10.10.2019

Die Friedhofsgebührenordnung vom 10.11.2015 wird erweitert im § 7 - Gebührentarif, Abschnitt A – Benutzungsgebühren um den Absatz:

VI.

Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Bestattung, die Grabnutzung, die Erstgestaltung des Grabes und die Zwischenerneuerung der Grabpflanzung, das Grabmal mit Dateneintrag, und die Beräumung. Darüber hinaus sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Kosten für die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) eingeschlossen

- | | |
|--|------------|
| 1. Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) | |
| 1.1 für Sargbestattung | 8.061,00 € |
| 1.2 für Urnenbestattung | 5.147,00 € |

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Dieser Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch den Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Kubschütz und durch Abdruck im „Spreeauen-Boten“, dem Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung sowie der Nachtrag liegen zur Einsichtnahme aus beim Ev. Luth. Kirchspiel Gröditz in 02694 Malschwitz, Ortsteil Baruth, Dubrauker Straße 3

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth, den 10.10.2019

*Kirchenvorstand
des Ev.-Luth. Kirchspiels Gröditz.
Pfarrer Michael Ramsch A. Eßlinger
Vorsitzender Mitglied*

Siegel des
Kirchspiels
Gröditz

Siegel des Kirchenamtes Dresden
Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 27.05.2020

gez.: *am Rhein*

Leiter des Regionalkirchenamtes

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Guttau/Kleinsaubernitz

Am **Freitag, dem 25. September 2020** findet um **18.30 Uhr** in der Gaststätte „ZUR EINKEHR“ in Brösa die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Guttau/Kleinsaubernitz statt.

Alle Landeinbringer für jagdbare Flächen und alle Jagdpächter sind dazu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des Vorstandes
4. Berichte des Kassenführers und Rechnungsprüfers
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Pachtzinses der Jagdgenossenschaft
8. Bericht der Jagdpächter mit anschließender Diskussion

Im Anschluss ist wie immer ein Wildessen und gemütliches Beisammensein geplant.

Der Vorstand

Ferienwohnung Doberschützer Hof - Gästeliebling 2020!

Dass es sich in unserer Gemeinde gut leben lässt, wissen ihre Einwohner. Dass es sich auch gut Urlaub machen lässt, stellen viele Ferienwohnungen und Pensionen schon seit langem unter Beweis! Seit Juni dieses Jahres ist es nun auch „amtlich“ - die Gäste unserer FeWo „Doberschützer Hof“ bestätigten uns mit ihren Online-Bewertungen einen herzlichen Service und kürten uns damit zum Gästeliebling 2020! Zum 2. Mal in Folge ging damit diese Auszeichnung in der Kategorie Ferienwohnung in der Oberlausitz in die Gemeinde Malschwitz!



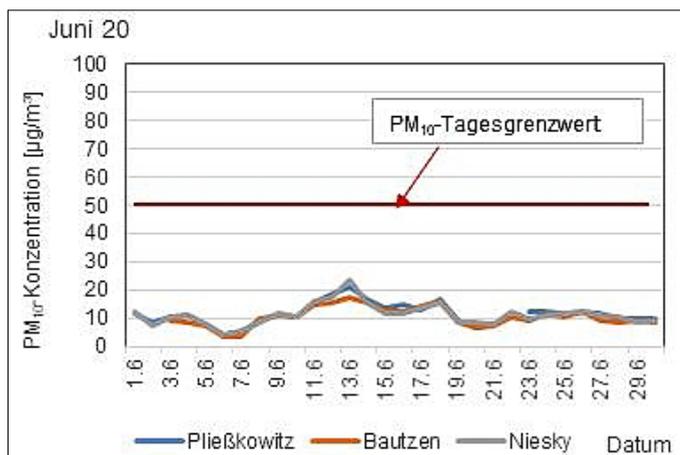
Im Juli 2018 konnten wir nach 1-jähriger Bauzeit bereits die ersten Gäste in der Ferienwohnung „Landblick“ im Obergeschoss des Hauses begrüßen; unser im Frühjahr stets mit großer Freude vom gesamten Dorf erwartetes Storchenpaar ließ sich durch Kran, Bagger und Baulärm nicht verunsichern, blieb seinem Nest treu und begeistert durch die unmittelbare Nähe zum Balkon der Wohnung jeden Urlauber. Im Dezember 2018 kam dann auch die zweite Wohnung „Wellness-Apartment“ im Erdgeschoss dazu, die zum entspannten familiären Saunieren und anschließenden Relaxen vor dem Kaminfeuer einlädt.

Wir sind stolz auf das bisher mit großem Engagement, Ideenreichtum und Fleiß Erreichte und bedanken uns für das Bewertungslob unserer Gäste!

Schauen Sie gern selbst einmal persönlich oder unter www.doberschuetzer-hof.de bei uns vorbei - wir freuen uns! Herzlichst!

H. Schulz und J. Richter

Feinstaubmessung Kleinbautzen



Monat	Staubniederschlag [g/m²*d]
Oktober	0.05
November	0.09
Dezember	0.02
Januar	0.02
Februar	0.02
März	0.02
April	0.06
Mai	0.01

Es gibt weiterhin keine Auffälligkeiten beim Feinstaub PM₁₀, auch im Vergleich mit anderen Stationen in der Umgebung (Grafik). Staubniederschlagswerte (Bergerhoff) liegen bis einschließlich Mai vor und sind ebenfalls unauffällig.

Eidechse sorgt für Baustopp am Bautzener Stausee

Genau diese Mitteilung der Sächsischen Zeitung ließ die Bürger rings um den Steinbruch Pließkowitz aufhorchen. Im Bereich der gesamten Halde in Richtung Pließkowitz und im Bereich der bereits 2016/17 illegal aufgeschütteten Halde Richtung Kleinbautzen hatte sich eine umfangreiche Population von Zauneidechsen angesiedelt. Diese Tierart steht auf der Roten Liste und ist streng geschützt. **Es ist verboten, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören.** Genau aus diesem Grunde hätte auch am Steinbruch Pließkowitz ein Baustopp für die Haldenerweiterung erfolgen müssen. Nichts dergleichen ist geschehen. In einer Nacht- und Nebelaktion des Unternehmens wurde fast die gesamte Population von Zauneidechsen mit der vorhandenen schweren Technik am Steinbruch zerquetscht und überschüttet.

Etwa 4 – 5 Eidechsen hatten sich offensichtlich bereits auf der nicht genehmigten Halde Richtung Kleinbautzen angesiedelt und konnten das Massaker überleben. Diese Vorgehensweise wurde nach starkem Protest der BI Steinbruch Pließkowitz von den Behörden als **Ordnungswidrigkeit** bewertet, obwohl es sich hierbei zweifellos um eine **Umweltstraftat erheblichen Ausmaßes** handelte. Die Frage an die Untere Naturschutzbehörde des LRA Bautzen ist nun zwangsläufig die: **Ist es in Sachsen tatsächlich möglich, dass auch beim Naturschutz mit zweierlei Maß gemessen wird?** Eine Antwort auf diese Frage erhielten die Bürger noch nicht, aber im Artikel der Sächsischen Zeitung gab die Untere Naturschutzbehörde bekannt, **dass an und im Steinbruchgelände keine Zauneidechsen mehr angesiedelt sind.**

Auch **das entspricht nicht der Wahrheit.** In Richtung Kleinbautzen wurde sogar ein Habitat für die restlichen Exemplare der Zauneidechsen angelegt, welches unter anderem von der Unteren Naturschutzbehörde beaufsichtigt wird. **Weshalb will man der Öffentlichkeit vorgaukeln, dass es dort keine auf der Roten Liste stehenden Zauneidechsen mehr gibt?** Oberste Priorität hat auch von Seiten der Politik der Gesteinsabbau im Steinbruch, auf der Roten Liste stehende Tiere scheinen da nur hinderlich zu sein.

Genauso verhält es sich auch mit der **Roten Waldameise**, die sich dort angesiedelt hat, wo die neue Halde in Richtung Kleinbautzen entstehen soll und bereits 2016/17 auf illegalem Wege zum Teil entstanden ist. Auch hier müssten die Aufschüttungen generell beendet werden. Doch wie gesagt, der Abbau des Gesteines hat auch den Vorrang. Naturschutz gilt nur dort, wo es den Staat nicht stört, Unternehmen haben in jedem Fall die Vorfahrt, **denn Tiere haben keine Lobby.** **Letztendlich gehört der ehemals ansässige Uhu des Steinbruches Pließkowitz noch zu den geschützten Tieren.** Dazu ist zu sagen, dass der Uhu nicht mehr im Steinbruch lebt. Offensichtlich waren selbst dem Uhu, der stets seiner Behausung treu bleibt, die Strapazen am Steinbruch zu viel. Im Moment wollen die Bürger einen Baum an der Halde in Richtung Kleinbautzen retten. Über Jahre stand er am Ende der illegal aufgeschütteten Halde als Rest eines kleinen Wäldchens, das während der Sommerzeit, mitten in der Brutzeit genauso brutal überschüttet wurde, wie man es später mit den Zauneidechsen getan hat. Die BI zeigte damals die Vorgehensweise an, die Halde kam zum Stoppen, der Baum blieb erhalten. **Auch hier gingen die Behörden nur von einer Ordnungswidrigkeit aus,** obwohl die Halde auf Flurstücke geschüttet wurde, die damals nicht einmal dem Bergbauunternehmen gehörten. **Die Überschüttung der Bäume während der Brutzeit war ebenfalls eine Umweltstraftat erheblichen Maßes.**

Bei der Erweiterung der Halde im Frühjahr 2020 wurde besagter Baum wiederum in Mitleidenschaft gezogen und kämpft um sein Überleben. Die Untere Naturschutzbehörde

ließ wissen, dass man diesen Baum nicht retten könne, weil man über keine Rechtsgrundlage verfüge, die Erhaltung des Baumes dem Bergbauunternehmen gegenüber zu fordern. Der Baum steht schlicht und einfach einen Meter zu weit auf dem Gelände des Bergbauunternehmens, so zeigen es die Daten des Rahmenbetriebsplanes an. Wieso kann jetzt die Untere Naturschutzbehörde nicht veranlassen, dass trotz des Rahmenbetriebsplanes der Baum erhalten bleibt? Bei der illegalen Haldenerweiterung des Bergbauunternehmens hat doch auch keine Behörde gefragt, weshalb alle Bäume mitten im Sommer überschüttet wurden. **Gilt auch hier das Recht wieder einmal nur im Sinne des Unternehmens? Wann werden endlich einmal Konsequenzen davon abgeleitet?**

Kerstin Pinter, im Auftrag der BI Steinbruch Pließkowitz



- Von Eltern für Eltern -
Herbst / Winter -Edition

26. September 2020 - 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

25.09. von 16 bis 18 Uhr

geöffnet für Schwangere und Schwerbeschädigte
(mit Nachweis und 1 Begleitperson möglich)

Messehalle Löbau *** Görlitzer Straße 2

Erhältlich aus zweiter Hand:

- * Baby- und Kinderbekleidung (Gr. 50 bis Gr. 176)
- * Auto- und Fahrradsitze
- * Kinder- und Sportwagen, Buggys
- * Babybetten, Stubenwagen, Hochstühle
- * Spielsachen, Bücher, Kinderfahrzeuge
- * Umstandsbekleidung und vieles mehr

Sie wollen Mitglied unseres Helferteams werden?

Einfach Kontakt aufnehmen:

Per Mail: kindersachenboerse@gmx.de

Per Telefon: 0176 55 911 602 (Mo – Fr von 19 – 20 Uhr)

Per Facebook: [fb.com/kisabo.loebau](https://www.facebook.com/kisabo.loebau)



DIE KÜNSTLER

RAMÓN JAFFÉ (CELLO) Geboren im lettischen Riga, aufgewachsen in Israel und Deutschland, studierte er bei seinem Vater Don Jaffé, Sandor Végh, David Geringas, Boris Pergamenschikov und Daniil Schafran. Gewinn zahlreicher Preise bei internationalen Wettbewerben, 25 CD-Aufnahmen, internationale Tourneen und Gastspiele in vielen großen Konzertsälen der Welt. Enge Kooperation mit dem Flamenco-Gitarristen Pedro Bacan und dem Jazz-Sänger Bobby McFerrin. Ab 1995 künstlerischer Leiter des Kammermusikfestes Hopfgarten / Tirol, ab 2011 zudem des Musikfestivals Middelburg (NL). Dozent an der Hochschule für Musik „Carl Maria v. Weber“ in Dresden.



SERAFINA JAFFÉ (HARFE) 1998 in Berlin geboren, erhielt sie mit 8 Jahren Cellounterricht bei ihrem Vater Ramón. Ab dem 12. Lebensjahr Harfenunterricht. 2014 Bundespreisträgerin „Jugend musiziert“. Ab 2016 Jungstudentin an der Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz. Mitglied im Wiener Jeunesse Orchester und der Jungen Deutschen Philharmonie.



ARKADI MARASCH (VIOLINE) Geboren in Leningrad. Mitglied im Orchester des Mariinski Theater, danach Aufnahme in die Leningrader Philharmonie. Ab 1987 Konzertmeister des Kammerorchesters Leningrader Solisten. Seit 1991 Erster Konzertmeister der Staatskapelle Halle / Saale.



PROF. VLADIMÍR BUKAČ (VIOLA) 1964 in Tschechien geboren. Studium in Prag und Freiburg. Seit 1993 Mitglied des Tälch Quartett. Ab 2002 Professor für Bratsche an der Hochschule für Musik „Carl Maria v. Weber“ in Dresden. Leitung zahlreicher internationaler Meisterkurse, Jury-Mitglied bei internationalen Wettbewerben.



MONICA GUTMAN (KLAUIER) Die gebürtige Rumänin studierte in Detmold, London und Hannover und ist seit 2001 Dozentin an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt a. M. Zahlreiche internationale Konzerte, Rundfunk- und CD-Aufnahmen.



HEIDEMARIE WIESNER (KLAUIER) Geboren in Bautzen, aufgewachsen in Baruth, debütierte sie 1987 mit der Staatskapelle Dresden in der Semperoper. Studium in Leipzig und Amsterdam. Ab 1998 Konzertpianistin mit zahlreichen internationalen Konzerten. Parallel Förderung des sorbischen Musikschaffens mit der „Stiftung für das sorbische Volk“ e. V. e. c. e. b. u. s.



MAO ITO (KLAUIER) Geboren in Nagoya/Japan, erhielt sie ihren ersten Klavierunterricht im Alter von 6 Jahren. Klavierstudium an der Hochschule für Musik und bildende Kunst der Aichi-Präfektur/Japan, danach Bachelorstudium. Ihm folgte ein Masterstudium Klavier an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Gewinner zahlreicher 1. Preise, u.a. beim 22. Internat. Odoyevsky-Orgelwettbewerb in Moskau, beim 8. Northern Ireland International Organ Competition in Armagh sowie beim 8. Internationalen Gottfried-Silbermann-Orgelwettbewerb in Freiberg.



JOHANNES KRAHL (ORGEL) Geboren in Bautzen, studierte er bei den Professoren Martin Schmeding und Thomas Lennartz Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Gewinner zahlreicher 1. Preise, u.a. beim 22. Internat. Odoyevsky-Orgelwettbewerb in Moskau, beim 8. Northern Ireland International Organ Competition in Armagh sowie beim 8. Internationalen Gottfried-Silbermann-Orgelwettbewerb in Freiberg.



SCHIRMHERR LANDRAT MICHAEL HARIG
KÜNSTLERISCHE LEITER RAMON UND SERAFINA JAFFÉ
INTENDANT DR. HAGEN W. LIPPE-WEISENFELD

Alle Konzerte haben Benefizcharakter, um mit den Spenden individuelle örtliche Anliegen, wie z.B. die weitere Sanierung von Kirchen, Schlössern und Denkmälern zu unterstützen.



WWW.KAMMERMUSIKFEST-OBERLAUSITZ.DE
BESUCHEN SIE UNS AUCH AUF FACEBOOK ODER INSTAGRAM!



Kammer- musikfest Oberlausitz

FESTIVAL-
PROGRAMM
16.-19. Sept.
2020

Kreismusikschule Bautzen
Barockschloss Oberlichtenau
Orgelmanufaktur Hermann Eule Bautzen
Ev.-luth. Kirche Baruth
Schloss Gröditz
Schloss Kuppritz
Schloss Milkel

MITTWOCH, 16. SEPTEMBER, 15 UHR

SONDERKONZERT FÜR KINDER

KREISMUSIKSCHULE BAUTZEN



Veranstaltungsort

Gastgeberin

Künstler

Zielgruppe

Kreismusikschule Bautzen
Schilleranlagen 1, 02625 Bautzen
Charlotte Garnys

Serafina Jaffé (Harfe)
Lior Jaffé (Klavier)
Ramón Jaffé (Cello)

Alle interessierten Musikschüler der Kreismusikschule Bautzen, ihre Familien und Freunde!

MITTWOCH, 16. SEPTEMBER, 19 UHR
ERÖFFNUNGSKONZERT

EV.-LUTH. KIRCHE BARUTH



Veranstaltungsort

Gastgeber

Künstler

Ev.-luth. Kirche Baruth
Dubrauer Str. 3, 02694 Malschwitz OT Baruth
Ev.-luth. Kirchspiel Gröditz
Tilman Popp
Superintendent Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

Monica Gutman (Klavier)
Serafina Jaffé (Harfe)
Arkadi Marasch (Violine)
Ramón Jaffé (Cello)
Johannes Krahl (Orgel)
Josua Velten (Orgel)

Sekttempfang vor dem Konzert und in der Pause

ALLE
KONZERTE
EINTRITT
FREI!



Veranstaltungsort

Gastgeberin

Dauer

DONNERSTAG, 17. SEPTEMBER 15:30 UHR

FÜHRUNGEN ORGEL- MANUFAKTUR HERMANN EULE

BAUTZEN

Hermann Eule Orgelbau GmbH
Wilthener Str. 6, 02625 Bautzen
Geschäftsführerin Anne-Christin Eule
Ca. 1,5 Stunden, max. 60 Teilnehmer. Anmeldung
hierzu wird erbeten bei: Kerstin Mickan, E-Mail:
Kerstin.Mickan@gmx.de, Tel.: (035932) 30661

DONNERSTAG, 17. SEPTEMBER, 19 UHR
HAUSKONZERT

BAROCKSCHLOSS OBERLICHTENAU



Veranstaltungsort

Gastgeber

Künstler

Barockschloss Oberlichtenau
Großsaudorfer Str. 5, 01936 Pulsnitz
OT Oberlichtenau
Dr. Daniela Freifrau und Andreas Freiherr v. Hünefeld

Serafina Jaffé (Harfe)
Ramón Jaffé (Cello)

Sekttempfang vor dem Konzert und in der Pause

FRITAG, 18. SEPTEMBER, 19 UHR
KAMMERKONZERT

SCHLOSS GRÖDITZ



Veranstaltungsort

Gastgeber

Künstler

Schloss Gröditz
Am Schloss 12, 02627 Weißenberg
Beat v. Zenker zu Pomnitz

Monica Gutman (Klavier)
Serafina Jaffé (Harfe)
Arkadi Marasch (Violine)
Prof. Vladimír Bukač (Viola)
Ramón Jaffé (Cello)

Sekttempfang vor dem Konzert und in der Pause



Veranstaltungsort

Gastgeber

Künstler

SAMSTAG, 19. SEPTEMBER, 15 UHR

HAUSKONZERT

SCHLOSS KUPPRITZ

Schloss Kuppritz
Kuppritz 21, 02627 Hochkirch OT Kuppritz
Sebastian Flämig

Mao Ito (Klavier) und Studenten aus der Meister-
klasse von Ramón Jaffé an der Musikhochschule
„Carl Maria v. Weber“ Dresden: Veroniki Rezaei (Cel-
lo), Jieun Lee (Cello), Begonia Chan (Cello), Joseph
Eisinger (Cello), Inés Andrade da Cunha (Cello)

Kaffee, Tee und Kuchen vor und nach dem Konzert



Veranstaltungsort

Gastgeber

Künstler

SAMSTAG, 19. SEPTEMBER, 19 UHR

ABSCHLUSSKONZERT

SCHLOSS MILKEL

Schloss Milkel
Schloss Milkel 1, 02627 Radibor
Hermann Fuchs

Heidemarie Wiesner (Klavier)
Serafina Jaffé (Harfe)
Arkadi Marasch (Violine)
Prof. Vladimír Bukač (Viola)
Ramón Jaffé (Cello)

Sekttempfang vor dem Konzert und in der Pause

